

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DOMO 1999 Immobilien GmbH**

Die

DOMO 1999 Immobilien GmbH  
Potsdamer Straße 138  
33719 Bielefeld

beabsichtigt die Offenlegung und Verrohrungsumlegung des namenlosen Nebengewässers (Gewässernummer 29.06) des Sussiekbaches im Zuge der Erschließung „Wohnen am Bollholz“ in Bielefeld-Ubbedissen auf den Grundstücken Gemarkung Ubbedissen, Flur 4, Flurstücke 1351 und 688.

Geplant ist die Offenlegung des o.g. Gewässers im Trapezprofil auf einer Länge von etwa 130 m. Dazu wird auf dem benachbarten Grundstück eine bestehende Verrohrung aufgenommen und neu verlegt, um eine Anbindung an den zukünftig offengelegten Gewässerabschnitt herstellen zu können. Für dieses Vorhaben hat die DOMO 1999 Immobilien GmbH die Genehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Die geplante Offenlegung ist im Bebauungsplan Nr. III/Ub 2.2 – 6. Änderung „Wohnen am Bollholz“ festgesetzt und dient als Ausgleichsfläche.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde bereits eine Artenschutzprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gefertigt. Diese haben ergeben, dass bei Einhaltung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine langfristigen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für Ausbaumaßnahmen am Gewässer gemäß Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Eine UVP-Pflicht besteht nach § 7 Absatz 2, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat die überschlägige standortbezogene Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Am Standort befinden sich weder empfindliche schutzbedürftige noch nach Bundes- oder Landesgesetz geschützte Gebiete, Biotop, Natur- und sonstige Denkmäler, die durch das Vorhaben negativ beeinflusst werden.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 24.01.2019

Stadt Bielefeld

i. V. Anja Ritschel  
Erste Beigeordnete